



Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Berlin, 17. Dezember 2014

**1) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen
des NSU-Untersuchungsausschusses des
Deutschen Bundestages**

BT - Drucksache 18/3007

**2) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
„Hasskriminalität wirkungsvoll statt symbolisch verfolgen“**

BT - Drucksache 18/3150

hier:

Öffentliche Anhörung am 17. Dezember 2014

Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen zwei
Ziele:

1)
durch eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Generalbundes-
anwalts im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sicherzustellen,
dass diesem die seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren von
den Staatsanwaltschaften der Länder frühzeitig vorgelegt werden,

2)
ein Wiederaufgreifen der Gesetzesinitiativen aus dem Jahre 2012,
in § 46 Strafgesetzbuch (StGB) bei der Strafzumessung das Vor-
liegen menschenverachtender Motive strafscharfend zu berück-
sichtigen.

Theaterplatz 6, 06618 Naumburg

Telefon: (03445) 28-0
Telefax: (03445) 28-1700
gensta@justiz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Geplante Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen aus meinem Geschäftsbereich habe ich gegen die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des GVG keine fachlichen Einwände.

Weder die Erweiterung der Evokationszuständigkeit des Generalbundesanwalts durch Verzicht auf eine subjektiv staatschutzfeindliche Zielvorstellung des Täters noch die Erweiterung der „besonderen Bedeutung des Falles“ auf den länderübergreifenden Charakter der Tat sind in der Praxis auf Bedenken gestoßen.

Folgerichtig erscheint mir zunächst zur Stärkung des Generalbundesanwalts die Streichung des subjektiven Erfordernisses der „Bestimmung“ in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG.

Durch diesen Vorschlag soll die bisherige Gesetzeslage dahin geändert werden, dass die Tat zur Beeinträchtigung oder Gefährdung der im Gesetz genannten Rechtsgüter zukünftig lediglich geeignet sein muss, ohne dass es noch weiterhin darauf ankommt, ob die pönalisierte Handlungsweise des Täters subjektiv auch hierzu bestimmt war. Dadurch können demnächst auch Sachverhalte erfasst werden, in denen das im Regelfall selten nachweisbare subjektive Element der Bestimmung einer Tat nicht zweifelsfrei belegbar ist.

Gerade hieran sollte der Übergang der Zuständigkeit auf den Generalbundesanwalt nämlich nicht scheitern, so sie denn wegen der ansonsten bestehenden aber auch notwendigen Staatsschutzqualität geboten erscheint.

Ferner begrüße ich es auch aus Sicht einer Landesstaatsanwaltschaft, mit einer Erweiterung der Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts sicherzustellen, dass diesem die seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren von den Staatsanwaltschaften der Länder frühzeitig und insbesondere frühzeitiger als bisher vorgelegt werden.

Im Ergebnis handelt es sich insoweit zwar nur um die Überführung des ohnehin bereits geltenden Regelungsgehaltes der Nummer 202 Absatz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in eine gesetzliche Regelung in § 142a GVG.

Ich gehe aber davon aus, dass die angestrebte Änderung trotzdem vollzogen werden sollte, da eine unmittelbar im GVG verankerte Pflichtenmahnung einen höheren Signaleffekt als in den RiStBV ausstrahlt, weil sie als gesetzliche Pflicht deren Bedeutung unterstreicht.

Diesen Weg hatte auch bereits die Justizministerkonferenz am 25. und 26. Juni 2014 in Binz unter TOP II.10 zurecht befürwortet, indem sie eine entsprechende Empfehlung der durch den Strafrechtsausschuss beauftragten „Arbeitsgruppe zur Prüfung der Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Drs. 17/14600) zur effizienteren Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ begrüßt hat.

Letztlich wird es aber - wenn man eine spürbare Verbesserung des Status quo erreichen möchte - in erster Linie auf die handelnden Personen vor Ort ankommen, wie die dann gesetzliche Pflicht im konkreten Fall von ihnen praktisch umgesetzt wird. Dies war auch schon unter der Geltung von Nummer 202 Absatz 1 RiStBV so. Dabei wird hauptsächlich die Sensibilität der Ermittler in den einzelnen Ländern gefragt sein, rechtzeitig die Vorlagebedürftigkeit zu erkennen und auch umzusetzen.

Hier stärker zu sensibilisieren und zu kontrollieren, bleibt im wesentlichen unsere Aufgabe als Behördenleiter im Rahmen der Fachaufsicht über die nachgeordneten Staatsanwaltschaften. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages können hier aber die erforderlichen Rahmenbedingungen und Pflichten schaffen. Die korrekte Umsetzung dieser neuen nunmehr gesetzlichen Verpflichtungen fällt dann in unsere Verantwortung als Dienstvorgesetzte der ermittelnden Staatsanwälte.

Auch den weiteren Vorschlag, in § 120 Abs. 2 GVG die letztlich eine Staatsschutzqualität auslösende „besondere Bedeutung“ mit Regelbeispielen exakter zu beschreiben, halte ich für sachgerecht. Die geplante Neuformulierung wird meines

Erachtens auch sicherstellen können, dass die Bundeszuständigkeit nur bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der inneren oder äußeren Sicherheit gegeben sein kann und soll. Insoweit möchte ich an die Gesetzesbegründung erinnern, wonach die besondere Bedeutung eines Staatsschutzfalles und damit die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht schon allein dann bejaht werden kann, wenn eine zentrale Ermittlungsführung aus ermittlungstaktischen Erwägungen nur sinnvoll erscheint. Dies sollte Geschäftsgrundlage einer Stärkung der Bundesanwaltschaft sein und auch bleiben. Zugleich lässt diese Formulierung von Regelbeispielen beiderseitige Beurteilungsspielräume zu, die einerseits eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles versprechen und andererseits durch die festgeschriebene Entscheidungskompetenz des Generalbundesanwalts mögliche Schnittstellenprobleme vermeiden.

Ich gehe insoweit aber davon aus, dass diese Zielrichtung bereits durch die geplante Neuformulierung erreicht werden kann, ohne dass es zusätzlich der vom Bundesrat angeregten Ergänzung bedarf, um diese Geschäftsgrundlage abzusichern.

Ich teile ferner die in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass es zur Beseitigung möglicher - aber durchaus vermeidbarer - Unsicherheiten über die Zuständigkeiten in der Anfangsphase der Ermittlungen durchaus sachgerecht ist, in § 142a Absatz 1 Satz 2 GVG ausdrücklich klarzustellen, dass es entsprechend der Regelung zum Anfangsverdacht (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung) für eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts genügen soll, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen gegeben sind.

Abschließend möchte ich noch auf folgenden Aspekt hinweisen, der zwar nicht vernachlässigt werden darf, an dem die praktische Umsetzung des Gesetzentwurfes aber keinesfalls scheitern sollte:

Das von der Bundesregierung geplante Verfahren mag in Einzelfällen durchaus zu seiner Verkomplizierung führen, was sich wiederum negativ auf dessen Dauer auswirken könnte. In den meisten Fällen werden nämlich auch bei In-Kraft-Treten der

geplanten Neuregelungen zunächst die Landesstaatsanwaltschaften nach wie vor die notwendigen Ermittlungen einleiten. Zukünftig wären sie darüberhinaus gesetzlich verpflichtet, schon bei Vorliegen der Möglichkeit des Anfangsverdachts einer in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallenden Straftat ihre Akten dort vorzulegen. Gleichzeitig obliegt den Landesstaatsanwaltschaften aber die Pflicht, die notwendigen Ermittlungen weiterzuführen, um Ermittlungsdefizite zu vermeiden. Dies sowie die Einbindung und Begleitung der von den Landesstaatsanwaltschaften geführten Ermittlungen - parallel zur Notwendigkeit eigener Ermittlungen des Generalbundesanwalts - könnten möglicherweise zu sachlichen und personellen Mehrbelastungen führen. Dies sollte bei Umsetzung der zu begrüßenden Zielsetzung des Gesetzentwurfs durchaus mit im Auge behalten werden, worauf auch schon die Entwurfsbegründung zu Recht hinweist.

II.

Fazit

Aus praktischer Sicht gebe ich zu Artikel 1 des Entwurfs ausdrücklich eine positive Empfehlung ab.

III.

Geplante Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB)

Es gab in den letzten Jahren mehrfache rechtspolitische Anläufe zur Änderung des § 46 StGB, um menschenverachtenden Tatmotiven bei der Strafzumessung eine stärkere Geltung zu verschaffen.

Zuletzt befasste sich der Rechtsausschuss des Bundestages im Juni 2012 in einer Anhörung mit einem Bundesratsentwurf (Bundesratsdrucksache 26/12) gleicher Zielrichtung.

Hinzu kam ein im Wesentlichen gleichlautender Entwurf der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag. Die Entwürfe verfolgten das Ziel, § 46 Abs. 3 StGB dahingehend zu ergänzen, dass bei der Strafzumessung auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele zu berücksichtigen seien.

Beide Gesetzentwürfe sind nach öffentlicher Anhörung verschiedener Sachverständiger, die sich überwiegend gegen die vorgeschlagenen Änderungen ausgesprochen hatten, unter den seinerzeitigen Mehrheitsverhältnissen vom 17. Deutschen Bundestag in dessen 198. Sitzung am 18.10.2012 abgelehnt worden (BT-Plenarprotokoll 17/198 S. 23955 A).

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Frühjahrskonferenz vom 12. bis 13. Juni 2013 in Perl-Nennig sodann den Beschluss gefasst, die Hasskriminalität konsequenter zu bekämpfen. Sie waren der Auffassung, dass es rechtspolitisch angezeigt sei, das Strafzumessungsrecht um eine Regelung zu ergänzen, die klarstellt, dass menschenverachtende Beweggründe im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend zu berücksichtigen sind.

An der Kernproblematik hat sich seit den Beratungen in der 17. Legislaturperiode im Grunde also nichts geändert. Allerdings hat uns die Aufarbeitung der NSU-Mordserie zwischenzeitlich überdeutlich vor Augen geführt, welcher Abgrund von Hass und verachtenswerter menschlicher Denkweise die Akteure der Mordtaten des NSU geleitet hat.

Wenn man sich nicht schon im Jahre 2012 auf Seiten der Befürworter der Gesetzesinitiative gestellt hat und sei es auch nur, um zusätzlich ein Zeichen für die Opfer von Vorurteilskriminalität zu setzen, selbst wenn man der Auffassung war, § 46 StGB ließe schon immer die Berücksichtigung niederer subjektiver Beweggründe einer Straftat als Strafschärfungsgrund zu und deswegen sei die Gesetzesänderung zumindest dogmatisch überflüssig, sollte man spätestens nach den Ergebnissen des NSU-Untersuchungsausschusses ernsthaft über einen Positionswechsel nachdenken.

Ich möchte daher im folgenden auf die heute immer noch gültigen Ausführungen in meiner Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2012 Bezug nehmen.

Darin hatte ich u.a. folgendes dargelegt:

„.....

Die „Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention“ definiert das Phänomen der „Hasskriminalität“ zutreffender als „Vorurteilskriminalität“, um auch Gewalttaten erfassen zu können, die nicht einmal von emotionellem Hass des Täters getragen sind, sondern einfach kalt und unemotional ausgeführt werden.

Zitat:

„Vorurteilskriminalität sind Gewaltstraftaten gegen Personen oder Sachen, die der Täter vor dem Hintergrund eines eigenen Gruppenzugehörigkeitsgefühls gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe aufgrund deren Eigenschaft - wie Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder sonstiger Lebensstil - ausführt und damit beabsichtigt, alle Fremdgruppenmitglieder einzuschüchtern und die Eigengruppe zu entsprechenden Taten aufzufordern.“

Wie trägt die gegenwärtige Rechtslage dieser verwerflichen Tätermotivation Rechnung?

In § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, einer unserer Grundnormen für die Strafzumessung heißt es:

„Dabei kommen namentlich in Betracht: Die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, ...“

Dies erscheint zunächst dogmatisch abschließend und auch ausreichend zu sein.

Eine Präzisierung der „Ziele des Täters“ durch enumerative Aufzählung besonders verwerflicher Ziele dürfte jenseits einer rein dogmatischen Betrachtung allerdings in der alltäglichen praktischen Anwendung zu spürbaren Verbesserungen führen.

Denn:

Die einschlägigen Sachverhalte sind meist davon geprägt, dass der Täter gegen das Opfer vorgegangen ist, weil es entweder bestimmte Eigenschaften aufweist oder einer bestimmten Gruppe zugehörig ist. Das Opfer ist nicht allein individuell betroffen, sondern als Repräsentant einer bestimmten Gruppe. Es wird nur deswegen angegriffen, weil es beispielsweise einen Migrationshintergrund hat, einer bestimmten religiösen Glaubensgruppe oder ethnischen Gruppe angehört, weil es behindert oder homosexuell ist, ohne dass diese Aufzählung abschließend sein soll und sein kann.

Gerade das macht aber auch das Besondere dieser Art von Kriminalität aus: Betroffen ist nicht nur das aktuell angegriffene Individuum, sondern jeder, der dieselben Eigenschaften wie das Opfer aufweist oder auch nur in der Vorstellung der Angreifer aufzuweisen scheint. Solche Taten führen nicht nur zu individuellem Leid, sondern treffen die gesamte Gruppe, führen zu deren allgemeiner Verunsicherung und ängstigen alle ihre Angehörigen, ja darüber hinaus auch diejenigen, welche ähnliche Eigenschaften oder Gruppenzugehörigkeiten aufweisen.

Im Grunde genommen geht es bei der Beantwortung der Frage, ob es einer Präzisierung des § 46 StGB bedarf, letztlich darum, ob über den Status quo hinaus der Schutz bestimmter menschlicher Eigenschaften und Zugehörigkeiten im Strafgesetzbuch verstärkt werden muss.

Eine gesetzliche Neuregelung muss sich folglich auch daran messen lassen, ob sie diesem „überindividuellen“ Schutz dient.

Diese besondere subjektive Komponente kommt in den gegenwärtigen Vorschriften zur Strafzumessung, insbesondere in § 46 StGB, nach meiner persönlichen Einschätzung nicht hinreichend deutlich genug zum Ausdruck.

Der Praktiker, der sich die Kriterien für die Strafzumessung im aktuellen Gesetzeswortlaut des § 46 StGB zu vergegenwärtigen hat, wird durch ihn nicht unmittelbar auf die von mir eingangs aufgezeigten überindividuellen Auswirkungen im Bereich der sogenannten Vorurteils kriminalität hingewiesen.

Auf einer zweiten Stufe wird sich der Praktiker dann mit der einschlägigen Kommentarliteratur befassen, um zu prüfen, welchen genauen Bedeutungsinhalt die vom Gesetzgeber in der aktuellen Fassung des § 46 StGB aufgezeigten Begriffe im Lichte der Rechtsprechung haben.

*Ich zitiere beispielsweise aus der Neuauflage 2012 des Kommentars zum Strafgesetzbuch des Bundesrichters Thomas Fischer, den nahezu jeder Strafrechtspraktiker in seiner Handbücherei auf dem Schreibtisch stehen hat (Fischer, StGB, 59. Auflage, § 46 StGB Rz. 25 und 26) : (**)*

(**) Anm.: für die 61. Auflage 2014 gilt noch das Gleiche

„§ 46 Abs. 2 Satz 2 enthält eine Aufzählung von Umständen, die in Betracht kommen; sie ist nicht vollständig. Dies sind zum einen Gesichtspunkte der inneren Beziehung des Täters zur Tat, zum anderen Umstände der Tat, schließlich außerhalb der Tat liegende Zumessungstatsachen.

Beweggründe und Tatziele:

Taten, die auf eine ungünstige Disposition, etwa eine verfestigte rechtsfeindliche oder gleichgültige Haltung zurückgehen, sind von situationsgeprägten spontanen Taten zu unterscheiden. Strafschärfend können Motive wie z. B. Gewinnsucht, grober Eigennutz, sittenwidrige Zwecke, grob egoistische Beweggründe gewertet werden; nicht hingegen bloße Abenteuerlust; mildernd positiv zu bewertende oder verständliche Motive; notstandsähnliche Lage; ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse ...

Mit der Gesinnung, die aus der Tat spricht, ist nicht eine allgemeine Gesinnung des Täters, sondern die Einzeltatgesinnung gemeint; etwa roh, böswillig, gewissenlos, grausam, rücksichtslos.“

Konkrete Hinweise darauf, dass die von mir eingangs geschilderten besonders verwerflichen Motivlagen, die der Vorurteils kriminalität zugrunde liegen, insoweit ein besonderer strafschärfender Faktor sind, finden sich in der Kommentirstelle, die die vom vorliegenden Gesetzesvorschlag betroffene bisherige Gesetzesfassung erläutert, zumindest ausdrücklich nicht.

Werden diese Umstände aber weder im Gesetzestext noch in dessen Kommentierung ausdrücklich angesprochen, birgt dies durchaus die Gefahr, dass sich die Rechtsanwender nicht ausdrücklich oder zumindest nicht hinreichend mit diesen Kriterien befassen und schlimmstenfalls als Konsequenz hieraus nicht einmal die hierfür erforderlichen besonderen Anknüpfungstatsachen feststellen.

Kann die geplante Neufassung des § 46 Abs. 2 StGB diese Situation praxisgerecht verbessern?

Ich meine ja.

Die in der öffentlichen Meinung oder auch nur in der sog. veröffentlichten Meinung vermehrt anzutreffende Auffassung einer „zu laschen Ahndung einschlägiger Delikte“ fußt meines Erachtens nicht so sehr auf einer vermeintlichen Strafbarkeitslücke, sondern eher auf einer Bewusstseins- und Erkenntnislücke der vorhandenen

Instrumentarien seitens der mit dem Phänomen „Vorurteils kriminalität“ befassten Stellen.

Die geplante Konkretisierung der gegenwärtigen Rechtslage durch beispielhafte Hinweise auf „Vorurteils kriminalität“ stellt meiner Meinung nach ein probates Mittel zur Reduzierung vorhandener Erkenntnislücken in der Praxis dar.

Hierbei darf es aber keinesfalls um die Bestrafung von reinen Gesinnungen der Täter gehen. Dies lehne ich strikt ab.

Mir kommt es bei der Unterstützung des Gesetzgebungsvorhabens vielmehr darauf an, die sachgerechte Ahndung solcher Delikte in der alltäglichen Praxis zu verbessern, mit denen der Achtungsanspruch negiert wird, den jedermann für sich - unabhängig von Hautfarbe, Religion oder sozialer Stellung - in Anspruch nehmen kann; um Delikte also, mit denen die Opfer zum schlichten Objekt der Handlungsweise anderer degradiert werden.

Deswegen begrüße ich es auch ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf zur Normverdeutlichung die Präzisierung des Begriffes „Ziele des Täters“ gewählt hat und nicht versucht, den ebenfalls in der aktuellen Gesetzesfassung vorhandenen Begriff der „tatbezogenen Gesinnung“ zu versubjektivieren.

Ich verspreche mir jedenfalls von der geplanten Novellierung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB schon bei der Aufklärungsarbeit der Ermittlungsbehörden, nicht zuletzt aber bei den zur Ahndung berufenen unabhängigen Gerichten eine besondere Signal- und Ampelwirkung.

Die geplante Neufassung kann bewirken, dass sich die Gerichte sowohl bei den in der Hauptverhandlung zu treffenden tatsächlichen Feststellungen als auch bei der späteren Strafzumessung gezielter als bisher mit der Frage befassen, ob der oder die Täter besondere menschenverachtende Ziele verfolgt haben. Die ausdrückliche Aufzählung bestimmter Motivlagen als Strafzumessungskriterien würde alle Beteiligten zudem auch zu einer ausdrücklichen Auseinandersetzung mit diesen Motivlagen schon im Frühstadium der Ermittlungen zwingen und damit eine Erhebung der hierfür maßgeblichen Anknüpfungstatsachen begünstigen.

Bei der fachlichen Bewertung der von mir als praktisch sinnvoll angesehenen Ergänzung des § 46 StGB darf schließlich auch der völkerrechtliche und europarechtliche Kontext nicht außer Acht gelassen werden.

Bereits im Dezember 2002 hatte die „Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz“ des Europarates (ECRI) deutschlandspezifisch unter Ziff. 13 ihrer 7. Empfehlung angemahnt, es müsse ausdrücklich im Gesetz verankert werden, dass

rassistische Beweggründe als strafschärfender Faktor von den Gerichten zu werten sind.

Am 19. April 2007 wurde unter der deutschen Ratspräsidentschaft eine politische Einigung der EU-Justizminister über den Entwurf eines entsprechenden Rahmenbeschlusses erzielt. Dieser wurde am 28. November 2008 vom Rat der Europäischen Union angenommen.

In Artikel 4 heißt es:

„Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei anderen als den in den Artikeln 1 und 2 genannten Straftaten rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können“.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat auf seiner 73. Tagung im Jahr 2008 in seinem Deutschlandteil zu Ziff. 26 folgende Aussage getroffen:

„Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Strafgesetzbuch eine allgemeine Bestimmung enthält, nach der die Beweggründe und die Ziele des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Er ist jedoch gleichzeitig besorgt darüber, dass nach dem deutschen Strafrecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass rassistische Beweggründe bei der Bemessung der Strafe für die entsprechenden Straftaten als spezieller erschwerender Umstand zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weiter darauf hinzuwirken, dass in seine innerstaatliche Strafgesetzgebung eine spezielle Bestimmung aufgenommen wird, mit der sichergestellt ist, dass ethnisch, rassistisch oder religiös begründeter Hass als strafschärfender Umstand im Strafverfahren berücksichtigt wird“.

Diese mittlerweile zwei Jahre alte Einschätzung teile ich nach wie vor; der dargelegte völker- und europarechtliche Kontext findet sich jetzt auch in der aktuellen Entwurfsbegründung wieder.

IV.

Fazit

Ich fasse deshalb mein Votum zu Artikel 2 des Entwurfs wie folgt abschließend zusammen:

Die vorgeschlagene Ergänzung der Täterziele in § 46 StGB trägt nicht nur einem Bedürfnis der deutschen strafrechtlichen Praxis nach Normverdeutlichung Rechnung, sondern setzt zugleich europarechtliche Rahmenbeschlüsse und Vorgaben der Vereinten Nationen um.

Von der ausdrücklichen Auflistung besonders menschenverachtender Ziele dürfte für alle mit der Strafverfolgung befassten Institutionen eine nicht zu unterschätzende Signalfunktion ausgehen, sich mit den in der strafzumessungsrechtlichen Grundnorm dann ausdrücklich aufgeführten Strafzumessungskriterien auch ausdrücklich bei der Feststellung von Anknüpfungstatsachen und ihrer Bewertung auseinanderzusetzen.

Dies gilt insbesondere für Polizei und Staatsanwaltschaften, da diese gemäß § 160 Absatz 3 StPO ihre Ermittlungen ohnehin auf die Umstände zu erstrecken haben, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, also gerade auch auf die in § 46 StGB neu und ausdrücklich aufzunehmenden Motivlagen.

Unabhängig hiervon kommt der vorgeschlagenen Normverdeutlichung schließlich auch eine beachtenswerte Symbolkraft zu. Den betroffenen Opfern wird verdeutlicht, dass „ihre Ängste angekommen sind“ und den potenziellen Tätern wird - stärker als bisher - ausdrücklich vor Augen geführt, dass unsere demokratische Gesellschaft derartige menschenverachtende Angriffe nicht tolerieren wird.

Diese angesprochene Symbolkraft lässt mich überleiten zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der unter der Überschrift „Hasskriminalität wirkungsvoll statt symbolisch zu verfolgen“ im Grunde genommen meine vorausgegangenen Ausführungen insoweit in Frage stellt, als die im allgemeinen Konsens geforderte wirksamere Strafverfolgung von sog. Vorurteilskriminalität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe jedenfalls durch Änderungen bei der Strafzumessung nach Auffassung der Antragsteller nicht erreicht werden könne.

Lässt sich dies nun durch die vorgeschlagenen Änderungen in den RiStBV und in § 130 StGB (II. 1. und II. 2. des Antrages in der Drucksache 18/3150) erzielen?

Ich möchte zunächst nochmals herausstreichen, dass die der Justiz häufig vorgeworfene „zu lasche Bestrafung“ oder „Ignorierung der der Tat zugrundeliegenden menschenverachtenden Motive“ bei sog. Hasskriminalität m.E. maßgeblich darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die möglicherweise strafschärfenden Anknüpfungstatsachen hierfür im konkret kritisierten Fall von den Ermittlungsbehörden oder aber auch vom Gericht in der Hauptverhandlung nicht hinreichend genug eruiert wurden.

Dieses Manko zeigt sich aber genauso bei der vorgeschlagenen Änderung zu II. 1. a) und 1. b) des vorliegenden Antrages. Deswegen verspreche ich mir hiervon jedenfalls in der staatsanwaltschaftlichen Praxis, für die ich heute meine Stellungnahme abgebe, auch keine entscheidende Verbesserung, wenngleich hierdurch zumindest rechtspolitisch ein weiteres positives Zeichen gesetzt würde.

Der Änderungsvorschlag geht unter II. 1. a) und 1. b) der Drucksache 18/ 3150 nämlich gerade davon aus, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Regel dann bejaht werden sollte, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Tat menschenverachtende Motive zugrunde lagen.

Sind die Tatmotive aber bereits bis zu dieser Verdachtsstufe festgestellt worden, werden die ermittelnden Staatsanwälte in der Regel aber auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ohne Probleme bejahen. Insoweit könnte meiner Einschätzung nach die beantragte Änderung der RiStBV eher ins Leere laufen, da in

der von mir beobachteten Praxis das öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung meist deswegen - wenn auch zu Unrecht - verneint wird, weil sich der Ermittler die der Tat zugrundeliegenden menschenverachtenden Motive gerade nicht vergegenwärtigt hat und deswegen nicht einmal die Grundsätze der bereits für Privatklagedelikte geltenden Nr. 86 Absatz 2 RiStBV zur Anwendung bringen kann, wonach niedrigere Beweggründe in der Regel zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses zu führen haben, wobei die Grundgedanken von Nr. 86 Absatz 2 RiStBV nicht nur auf Privatklagedelikte beschränkt sind.

Der eigentliche Kernpunkt der Problematik liegt meiner Meinung nach darin, die Ermittler zu veranlassen, menschenverachtende Tatmotivationen rechtzeitig zu erkennen und die hierfür relevanten Anknüpfungspunkte sauber zu ermitteln. Deswegen begrüße ich auch ausdrücklich die Zielrichtung des Antrages einer verbesserten Aus- und Fortbildung in II. 4. des Antrages, wobei sich mir aber die Beschränkung des Antrages auf Bundesbehörden vor dem Hintergrund seines Gesamtkontextes nicht so recht erschließt, weil einerseits in der Begründung ausdrücklich auch die Länder - zu Recht - angesprochen werden und andererseits sich bei II. 1. bezüglich der angestrebten RiStBV-Änderungen der ausdrückliche Zusatz „gemeinsam mit den Ländern“ findet.

Ausgehend von Ermittlungs- und nicht Wertungsdefiziten sollte bei geplanten Änderungen der RiStBV folglich eher darauf abgestellt werden, dass - wie es bereits die 83. Justizministerkonferenz vorgeschlagen hat - die Ermittlungen ausdrücklich auch auf das Vorliegen menschenverachtender Tatmotive erstreckt werden, als wie im Antrag 18/3150 hervorzuheben, dass bei Vorliegen gerade dieser Motive auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist. Dies dürfte für einen sachgerecht ermittelnden Staatsanwalt dann ohnehin selbstverständlich sein, wenn mindestens ein hinreichender Tatverdacht in diese Richtung besteht.

Deswegen gehen auch die Planungen der sich mit einer Änderung der RiStBV befassenden Ausschüsse des Bundes und der Länder in die richtige Richtung, Nr. 15 RiStBV (>> Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände) um einen Absatz 5 zu erweitern, der ausdrücklich die Ermittlung menschenverachtender Motive vorschreibt, sofern der konkrete Fall hierfür Anhaltspunkte bietet.

Demgegenüber käme der unter II. 1. a) und 1. b) beantragten Änderung eher ein nur deklaratorischer Charakter zu. Die ihr zugrundeliegende und auch zu begrüßende Zielrichtung kann m.E. - wie bereits dargelegt - über eine Änderung von Nr.15 RiStBV viel besser erreicht werden.

Dies bedeutet hingegen nicht, dass ich mich insoweit gegen eine wenn auch nur deklaratorische Aufnahme menschenverachtender Motive in Nrn. 86 und 234 RiStBV aus praktischen Erwägungen sperren würde. Insoweit gelten hier die gleichen Argumente wie hinsichtlich der ausdrücklichen Aufnahme der Motive in § 46 StGB trotz jetzt schon bestehender Möglichkeit ihrer Berücksichtigung bei der Strafzumessung.

Ich spreche mich allerdings gegen weitere Änderungen in § 130 StGB aus, was ich auch schon im März 2013 bei meiner Anhörung durch die ECRI-Kommission im BMJ deutlich gemacht habe.

Gerade die bisherige Gesetzesfassung, die als Angriffsobjekte „Teile der Bevölkerung“ oder „gruppenzugehörige Einzelpersonen“ nennt und die Entscheidung von Streitfällen bei der Auslegung der Rechtsprechung überlässt, garantiert m.E. die dogmatisch nötige Flexibilität der Rechtsanwendung und langfristige Handhabbarkeit ohne immer wiederkehrende Ergänzungen des Gesetzeswortlauts. Auch birgt die fortwährende Hinzufügung weiterer Angriffsobjekte die Gefahr, dass irgendwann eine zu enumerative Auflistung in § 130 StGB zu der Auslegung führen wird, dass diese Auflistung abschließend sei und dadurch die notwendige Flexibilität bei der zukünftigen Rechtsanwendung verloren geht.

Ich halte deshalb die in II. 2. des Antrages vorgeschlagene Erweiterung des § 130 StGB eher für hinderlich, weil sie die gebotene Flexibilität bei der Rechtsanwendung weiter einschränkt.

Deswegen sehe ich auch derzeit aus praktischer Sicht keine Notwendigkeit zur Einberufung einer Kommission entsprechend II. 3.; aber hier handelt es sich letztlich mehr um eine rechtspolitische Frage, denn eine der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

gez. Konrad
- Generalstaatsanwalt -